



Information des Angehörigenbeirates, Dezember 2022

Das neue Betreuungsrecht

Mit dem 1. Januar 2023 tritt ein reformiertes Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Die Vorschriften zur rechtlichen Betreuung werden in § 1814 – 1881 des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung = n.F.) neu geregelt. Es löst damit die aktuellen Bestimmungen, die teilweise seit 1992 gelten ab. Insbesondere mit der Einführung der sog. Aufgabenkreise sollen die Rechte behinderte Menschen deutlich gestärkt werden.

Das neue Betreuungsrecht setzt zuallererst die Forderungen der von Deutschland 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention mit ihren Grundsätzen „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“ (Artikel 3a) und die Erreichung der vollen und wirksamen „Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3c), um.

Im Zentrum des neuen Betreuungsrechtes steht die sog. „**assistierende** (unterstützende) **Entscheidungsfindung**“. Unter der Überschrift „Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten“ wird dies in § 1821 n.F. wie folgt formuliert:

Abs 1, Satz 2: „Er (der Betreuer, Anmerkung des Verfassers) **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten **rechtlich selbst zu besorgen**.“

Abs. 2: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen **Wünschen** gestalten kann.“

Damit besteht die Hauptaufgabe des Betreuers in der **Unterstützung** des zu Betreuenden **statt** in dessen **Vertretung**. Vertretung ist zukünftig immer nachrangig! Der Betreuer soll nur das übernehmen, was nötig ist.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Ziele und Veränderungen des reformierten Gesetzes die Folgenden:

1. Die **Selbstbestimmung** rechtlich betreuter Menschen soll gestärkt werden. Gegen den freien Willen des Betreuten darf nicht gehandelt werden. Die Wünsche des Betreuten sind zu ermitteln und ihnen ist zu entsprechen.
2. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ist auch bei der Auswahl des Betreuers zu beachten. Das Betreuungsgericht bestellt grundsätzlich die Person zum Betreuer, die sich der Betroffene wünscht. Im Übrigen steht bei der Auswahl des Betreuers das Ehrenamt im Vordergrund. Erst, wenn sich kein ehrenamtlicher Betreuer findet, ist ein beruflicher Betreuer zu bestellen.
3. Das Wohl des Betreuten ist zu stärken. Nur wenn das Wohl des Betreuten durch die Erfüllung des Wunsches in Frage gestellt ist, kann der Betreuer die Umsetzung dieser Wünsche verweigern. Dieses kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Betreute sein Geld an fremde



Menschen verschenken will. In existenziellen Fragen aber kann der Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung keine Entscheidungen treffen.

4. Nach § 1815 (1) n.F. muss das Betreuungsgericht die Aufgabenbereiche eines Betreuers anordnen. Ist am 1.1.2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 nach Maßgabe des § 1815 (1) n.F. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu konkretisieren.

5. Betreuungen sollen nur dann eingerichtet werden, wenn sie wirklich notwendig sind.

6. Die Rechtspfleger der Betreuungsgerichte werden stärker als bisher auf die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten achten, insbesondere auf das Ermitteln und Achten seiner Wünsche (vgl. § 1861 ff., n.F.).

7. Die ehrenamtlichen Betreuer sollen durch die Betreuungsvereine mehr als bisher unterstützt und begleitet werden (vgl. § 15 BtOG). Die Betreuungsvereine benennen einen festen Ansprechpartner für die Betreuer (Monitoren-System) und diese können auch die Verhinderungsbetreuung (z.B. bei Urlaub und Krankheit des Betreuers) übernehmen. Ein Einführungsseminar und regelmäßige Fortbildungen sind verpflichtend.

8. Um die **Wünsche und „Ziele“** (vgl. § 1863 n. F.) des zu Betreuenden zu erfragen, braucht es Empathie und Zeit. Dies gilt auch für die Berufsbetreuer (Mindestkontaktfrequenz, Fallzahlbegrenzung) und ggf. die MitarbeiterInnen von Einrichtungen (Fachleistungen). Hier sind genauere Regelungen noch festzulegen.

9. Nach § 1863 (3) n.F. gilt: „Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht „über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten. Er hat den **Jahresbericht** mit dem Betreuten zu besprechen. ... Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten: ... (2.) Umsetzung der bisherigen **Betreuungsziele** und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen.“

Die Modalitäten dieses „Jahresberichtes“ müssen sich neu finden. Denkbar wäre z.B. ein persönliches Jahresgespräch zwischen Betreuer, ggf. zu Betreuenden und dem Betreuungsgericht. Entsprechende bundeseinheitliche Berichtsformblätter sind zu entwickeln.

10. Die Aufwandpauschale für ehrenamtliche Betreuer beträgt ab 01.01.2023: 425 € (vgl. § 1878 ff. n. F.). Mit der Einführung des Bürgergeldes ab 01.01.2023 ändert sich auch die Höhe des Schonvermögens. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwandpauschale bis zu einem Vermögen von 10.000 € demnächst aus der Staatskasse bezahlt wird.

Weitere Information finden Sie in dem Magazin des Deutschen Caritasverbandes „neue caritas“ 20/22 in dem Artikel: [Mehr Selbstbestimmung für betreute Menschen](#)

.....

Rechtliche Regelungen zum Betreuungsrecht finden sich im:

Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1814 – 1881 BGB n.F.)



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) - regelt die Anforderungen an Betreuer, vom anerkannten Betreuungsverein bis hin zum ehrenamtlichen Betreuer und dem beruflichen Betreuer

*Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG); **Gesetz fällt weg und wird durch BtOG ersetzt.***

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG)